

Niederschrift

über die öffentliche

Sitzung des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 30.09.2020
Sitzungsort/-raum:	in der Stadthalle Burglengenfeld
Beginn:	18:05 Uhr
Ende:	22:32 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrats wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 22 der 24 Mitglieder des Stadtrats anwesend.

Der Stadtrat war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

1. Bürgermeister Thomas Gesche eröffnete um 18:05 Uhr die Sitzung und begrüßte alle anwesenden Stadtratsmitglieder, die Verwaltung, den Vertreter der Presse, Herrn Thomas Rieke, die Anwesenden Zuhörer sowie Herrn Hendrik Wesseling, Werkleiter der HeidelbergCement AG als Referent zu Tagesordnungspunkt 2 „*Informationen über HeidelbergCement*“, Herrn Robert Gerstl, Referent und Bauherr zu Tagesordnungspunkt 3.1 „*Wohnen an der Allee (WA)*“, Herrn Ingenieur Christian Müller vom Ingenieurbüro Müller als Referent zu Tagesordnungspunkt 4.1 „*Lüftungskonzepte für die Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark*“.

Zu Tagesordnungspunkt 5 – *Bürgerantrag - „Aufhebung Erschließungsbeitrag für die Erschließungsanlage Pottenstetten von den Hausnummern 42 bis 47 in Pottenstetten“* erläuterte Herr Dr. Halter die Fragen der Bürger von Pottenstetten.

Zu Beginn der Sitzung waren 22 von 24 Stadträten anwesend. Stadtrat Peter Wein war entschuldigt. Stadtrat Simon Jäger nahm ab 18:12 Uhr an der Sitzung teil.

Stadträtin Betty Mulzer und Stadtrat Josef Schießl verließen zu Tagesordnungspunkt 3.1 den Sitzungssaal wegen persönlicher Beteiligung.

Stadtrat Oliver Ehrenreich verlässt die Sitzung um 22:03 Uhr.

Von 18:09 Uhr bis 18:20 Uhr informierte Werkmeister, Herr Henrik Wesseling über die Be- und Verarbeitung des Werkes sowie über die Brennprozessreduzierung und den Emissionsgrenzwerten. Er gab Bekannt, dass der Bahnanschluss von November 2020 bis April 2021 unterbrochen sei weil eine Brücke saniert werden müsse. Ebenso lud Herr Wesseling alle Stadträte zu einem Werkbesuch im HeidelbergCement Werk ein. „Zu Covid 19 -Zeiten müssen wir leider kleine Gruppen bilden. Herr Reindl - neuer Werkmeister – würde die Führungen gerne übernehmen“, so Herr Wesseling. Bürgermeister Thomas Gesche nahm die Einladung gerne entgegen und bat die Verwaltung um eine Terminabsprache.

Im Anschluss der Information nutzten die Stadtratsmitglieder die Möglichkeit, Herrn Wesseling Fragen zu seinen Informationen zu stellen, bzw. Herrn Wesseling zu verabschieden.

Herr Wesseling verließ die Sitzung um 18:23 Uhr.

Von 18:23 Uhr bis 19:26 Uhr stellte Herr Robert Gerstl das Projekt „VAZ Burglengelfeld - Umnutzung des Bestandes und Neubau von Einfamilienhäusern“ vor.

Auch hier nutzte der Stadtrat die Möglichkeit, zum Tagesordnungspunkt 3.1 Fragen zu stellen, sowie Anregungen und Wünsche vorzubringen. *Herr Gerstl verließ die Sitzung um 19:30 Uhr.*

Stadtrat Sebastian Bösl sprach einen Geschäftsordnungsantrag aus, dass die Abstimmung von Tagesordnungspunkt 3.1 „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wohnen an der Alle“ vertagt werde.

Diesen sprach Bürgermeister Thomas Gesche zur Abstimmung aus.

Abstimmungsergebnis:

Mit 8 gegen 16 Stimmen *abgelehnt*

Von 19:29 Uhr bis 20:11 Uhr stellte Herr Christian Müller Lüftungskonzepte für den Erweiterungsbau der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark vor.

Auch hier nutzte der Stadtrat die Möglichkeit, Fragen zu stellen, sowie Anregungen und Wünsche vorzubringen. *Herr Müller verließ die Sitzung um 20:15 Uhr.*

Von 20:22 Uhr bis 21:00 Uhr stellte sich Herr Dr. Halter den Wünschen und Fragen der Stadträte sowie den schriftlichen Fragen der Bürger aus Pottenstetten aus dem Tagesordnungspunkt 5 „Aufhebung Erschließungsbeitrag für die Erschließungsanlage Pottenstetten von den Hausnummern 42 bis 47 in Pottenstetten“ und Tagesordnungspunkt 6 „SPD-Antrag: Erlass Erschließungsbeiträge“ der Stadtratssitzung. *Herr Dr. Halter verließ die Sitzung um 21:03 Uhr.*

Es erfolgte eine Pause zwischen Tagesordnungspunkt 6 und 7 (21:00 Uhr bis 21:15 Uhr)

Bei Tagesordnungspunkt 9 „Stadterhebungstag 2020“ lässt Bürgermeister Thomas Gesche die Aussage von Stadtrat Sebastian Bösl zu Protokoll geben:

„Man sollte von Seite der Verwaltung nochmal überlegen ob man den Familien-Freizeitpark“ auf dem Volksfestplatz wegen Covid 19 doch noch kippt. Die Meinungen im Stadtrat sind sehr unterschiedlich. Bei allen Verständnis für die Schausteller. Es gibt die Interessen der Schausteller und die öffentliche Gesundheit der Bürger“.

Die öffentliche Sitzung endete um 22:32 Uhr. Bürgermeister Thomas Gesche schloss diese um 22:32 Uhr und gab Bekannt, dass diese Sitzung am Dienstag, den 06.10.2020 weitergeführt werde.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	verlässt den Sitzungstisch von 19:30 Uhr -19:32 Uhr, 20:25 Uhr - 20:27 Uhr
Stadtratsmitglieder:	
Bäumli, Markus Stadtrat	
Beer, Andreas jun. Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 19:53 Uhr - 19:56 Uhr, 21:45 Uhr - 21:50 Uhr
Bösl, Sebastian, 3. Bürgermeister Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 20:17 Uhr - 20:19 Uhr
Braun, Harald Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 19:53 Uhr - 19:55 Uhr, 20:13 Uhr - 20:15 Uhr
Deml, Hans Stadtrat	
Ehrenreich, Oliver Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 20:13 Uhr - 20:15 Uhr, verlässt den Sitzung im öffentlichen Teil um 22:03 Uhr
Glatzl, Hans Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 18:45 Uhr - 18:48 Uhr, 22:10 Uhr - 22:12 Uhr
Gruber, Josef, 2. Bürgermeister Stadtrat	
Hofmann, Thomas Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 20.:13 Uhr - 20:15 Uhr, 22:00 Uhr - 22:03 Uhr
Huesmann, Markus Stadtrat	
Jäger, Simon Stadtrat	ab 18:12 Uhr anwesend;
Klopp, Siegfried Stadtrat	
Konopisky, Roland Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 20:13 Uhr -20:15 Uhr
Krebs, Bernhard Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 19:47 Uhr - 19:52 Uhr
Mulzer, Barbara Stadträtin	verlässt den Sitzungstisch bei Top 3.1 von 18:21 Uhr - 19:30 Uhr wegen persönlicher Beteiligung
Pauli, Edda, Dr. jur. Stadträtin	verlässt den Sitzungstisch von 20:20 Uhr - 20:24 Uhr
Poguntke, Phillip Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 19:17 Uhr - 19:23 Uhr, 20:27 Uhr - 20:30 Uhr, 22:10 Uhr - 22:12 Uhr
Schaller, Michael Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 19:47 Uhr - 19:52 Uhr
Schießl, Josef Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch bei Top 3.1 von 18:21 Uhr - 19:30 Uhr wegen persönlicher Beteiligung
Singerer, Peter Stadtrat	
Steinbauer, August Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch von 20:13 Uhr - 20:15 Uhr
Vohburger, Evi Stadträtin	verlässt den Sitzungstisch von 20:13 Uhr - 20:15 Uhr
Wein, Norbert Stadtrat	
Wein, Peter Stadtrat	
Ortssprecher:	

Auer, Josef jun. Ortssprecher	
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	verlässt den Sitzungstisch von 18:21 Uhr - 18:24 Uhr, 18:57 Uhr - 19:04 Uhr, 20:53 Uhr - 21:00 Uhr
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	
Verwaltung:	
Frieser, Elke, VRin Leiterin Kämmerei	
Haneder, Franz, Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Schneeberger, Gerhard, VAR Bauverwaltung	
Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	verlässt den Sitzungstisch von 20:45 Uhr - 20:51 Uhr
Wittmann, Thomas, VOAR Leiter Hauptamt	
Schriftführerin:	
Lorenz, Regina Verwaltungsangestellte	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Verwaltung:	
Hitzek, Michael, Pressereferent Pressereferent	entschuldigt

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung
 - 1.1 des Stadtrates vom 13.05.2020
 - 1.2 des Stadtrates vom 17.06.2020
 - 1.3 des Stadtrates vom 25.06.2020
 - 1.4 des Finanz- und Personalausschusses vom 29.07.2020
 - 1.5 des Ferienausschusses vom 26.08.2020
2. Information: HeidelbergCement durch Herrn Direktor Wesseling
3. Bauleitplanung - Flächennutzungsplan, Bebauungsplan
 - 3.1 Vorstellung des Projektes durch den Bauträger, Herrn Robert Gerstl - Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen an der Allee (WA)“ auf dem Grundstück F1StNr. 1831/6, Gem. Burglengenfeld - Aufstellungsbeschluss
4. Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark, 93133 Burglengenfeld
 - 4.1 Vorstellung der Lüftungskonzepte durch das Ingenieurbüro Müller aus Schwarzenfeld - Entscheidung über die Art der Gebäudelüftung
 - 4.2 Information über Mehrkosten bei der Bauwerksgründung
5. Bürgerantrag an den Stadtrat Burglengenfeld – „Aufhebung Erschließungsbeitrag für die Erschließungsanlage Pottenstetten von den Hausnummern 42 bis 47 in Pottenstetten“, (Sachdarstellung durch Herrn Dr. Halter)
6. Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Die PARTEI: Erlass Erschließungsbeiträge
7. Ausbau der digitalen Infrastruktur an der Hans-Scholl-Grundschule und der Sophie-Scholl-Mittelschule Burglengenfeld
8. Umschuldung eines Kredites in Höhe von rd. 108.380 € zum 31.10.2020
9. Stadterhebungstag 2020
10. Fortführung von Livestream - Übertragungen

11. Neubau eines sechsgruppen Kindergarten an der J.-B.-Mayer-Straße in 93133 Burglengenfeld - Vergabe Ausschreibungsblock 2 - Elektroinstallationsarbeiten - Bekanntgabe Ausschreibungsergebnis und Auftragsvergabe
zurückgestellt
12. Städtebaulicher Denkmalschutz - Sanierung des ehemaligen Gefängnisturms, Fronfeste, Fronfestgasse 5 in 93133 Burglengenfeld - Baumeisterarbeiten - Bekanntgabe Ausschreibungsergebnis und Auftragsvergabe zurückgestellt
13. Antrag der CSU-Fraktion: Aufhebung des Beschlusses aus dem TOP 6.1 der Sitzung vom 25.06.2020 zurückgestellt
14. Antrag der CSU-Fraktion: Zukunftspaket Burglengenfeld - Bestellung eines Klimaschutzmanagers zurückgestellt
15. Bauleitplanung - Flächennutzungsplan, Bebauungsplan
 - 15.1 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Hussitenweg IV" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange - Billigungsbeschluss –
zurückgestellt
16. Gewerbegebiet Brunnfeld - Auffüllung der FSt.Nrn. 807/3 und 806 der Gem. Burglengenfeld zurückgestellt
17. Antrag der BFB-Fraktion: Radwegverbindung an der Tettelbachstraße
zurückgestellt
18. Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe - Benennung der stellvertretenden Verbandsräte für die neue Wahlperiode 2020 – 2026
zurückgestellt
19. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:50

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung
--------------------	---

Gegenstand:	des Stadtrates vom 13.05.2020
--------------------	-------------------------------

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 13.05.2020 wurde den Ausschussmitgliedern vorab zugestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrats vom 13.05.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Beschluss

Nr.:51

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung
--------------------	---

Gegenstand:	des Stadtrates vom 17.06.2020
--------------------	-------------------------------

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 17.06.2020 wurde den Ausschussmitgliedern vorab zugestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrats vom 17.06.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Beschluss

Nr.:52

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung
--------------------	---

Gegenstand:	des Stadtrates vom 25.06.2020
--------------------	-------------------------------

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 25.06.2020 wurde den Ausschussmitgliedern vorab zugestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrats vom 25.06.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Beschluss

Nr.:53

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung
--------------------	---

Gegenstand:	des Finanz- und Personalausschusses vom 29.07.2020
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 29.07.2020 wurde den Ausschussmitgliedern vorab zugestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil des Finanz- und Personalausschusses vom 29.07.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Beschluss

Nr.:54

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung
--------------------	---

Gegenstand:	des Ferienausschusses vom 26.08.2020
--------------------	--------------------------------------

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Ferienausschusses vom 26.08.2020 wurde den Ausschussmitgliedern vorab zugestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ferienausschusses vom 26.08.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Gegenstand:	Information: HeidelbergCement durch Herrn Direktor Wesseling
--------------------	--

Gegenstand:	Bauleitplanung - Flächennutzungsplan, Bebauungsplan
--------------------	---

Beschluss

Nr.:55

Gegenstand:	Vorstellung des Projektes durch den Bauträger, Herrn Robert Gerstl - Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen an der Allee (WA)“ auf dem Grundstück F1StNr. 1831/6, Gem. Burglengenfeld - Aufstellungsbeschluss
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Bauträger Herr Robert Gerstl, Planungsbüro TGAwerk, Postplatz 1 in Ponholz, plant auf dem Areal des Grundstücks „Kallmünzer Str. 16“ (VAZ Burglengenfeld) ein Mehrfamilienhaus mit 16 Wohneinheiten nach Anforderung der sozialen Wohnraumförderung und 8 Einfamilienhäuser. Wegen der Dimensionierung des Vorhabens soll hierzu ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen an der Allee (WA)“ aufgestellt werden.

Das Pfarrheim wird bis heute als Veranstaltungszentrum der Veranstaltungsfirma power concerts genutzt. Der vordere Bereich des Grundstücks FINr. 1831/6, Gem. Burglengenfeld, soll nun verkauft werden. Die rückwärtige Nutzung des Areals als Kindergarten soll bleiben. Der Ostflügel des Bestandsbaus soll teilweise abgerissen werden, um den Bau einer Parkebene zu ermöglichen, welche unter dem gesamten Vorplatz fortgeführt wird. Im Bestandsbau sollen 12 Sozialbauwohnungen bis 109,9 m² sowie 4 Sozialbauwohnungen bis 59,9 m² ausgebaut werden. Außerdem sollen auf der jetzigen Hoffläche bzw. Parkfläche acht Einfamilienhäuser errichtet werden.

Es werden insgesamt 35 Parkplätze in der Tiefgarage, oberirdisch 11 Parkplätze und weitere 6 Garagenparkplätze nachgewiesen. Dem Kindergarten bleiben insgesamt 5 Stellplätze und erfüllen somit die nach Stellplatzverordnung geforderten Nachweise. Zusätzlich konnte der Bauträger für den Kindergarten ein unbebautes Grundstück in unmittelbarer Nähe an pachten, auf dem zusätzliche Parkplätze für den Kindergarten vorgehalten werden können. Dieser Pachtvertrag ist allerdings zeitlich auf 10 Jahre befristet mit einer Verlängerungsoption von 5 Jahre.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist eine Sonderform des Bebauungsplanes. Dieser findet Anwendung, wenn ein bereits präzise umrissenes Projekt von einem Vorhabensträger realisiert werden soll.

Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wird hierzu zwischen Vorhabenträger und

Stadt Burglengenfeld auf Grundlage des §12 Baugesetzbuch abgestimmt. Über einen Durchführungsvertrag regelt die Stadt mit dem Investor die zu erbringenden Erschließungsmaßnahmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen an der Allee (WA)“ auf dem Grundstück FINr. 1831/6, Gem. Burglengenfeld, aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Die Träger öffentlicher Belange, die Nachbarkommunen sowie die Öffentlichkeit sind im frühzeitigen Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 14 gegen 8 Stimmen

(Stadträtin Betty Mulzer und Stadtrat Josef Schießl nahmen auf Grund einer persönlichen Beteiligung nicht an der Abstimmung teil)

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark, 93133 Burglengenfeld
--------------------	--

Beschluss

Nr.:56

Gegenstand:	Vorstellung der Lüftungskonzepte durch das Ingenieurbüro Müller aus Schwarzenfeld - Entscheidung über die Art der Gebäudelüftung
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Lüftungsanlage bewegt sich in einem Kostenrahmen von geschätzt rund 356.000 € bis 456.000 € brutto, je nach Variante, oder aber auch auf den Aufwand 0, falls entschieden werden sollte, dass keine Lüftungsanlage eingebaut wird.

Die bauliche Unterbringung ist im Untergeschoss mit einer Raumgröße von rund 300 m³ und einem Kostenaufwand von rund 200.000 € vorgesehen.

Die Entscheidung über die Art der Gebäudelüftung wurde in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 29.07.2020 vorgestellt.

Demzufolge wurde dieses Gewerk, da auch die Möglichkeit besteht, sich für keine Lüftungsanlage zu entscheiden, vorab im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vorberaten und soll nun aufgrund dessen Festlegung dem Stadtrat wegen der wichti-gen Entscheidung für den späteren Betrieb vorgelegt werden.

Schüler und Lehrer verbringen heutzutage durch die Zunahme von Ganztagsunter-richtseinheiten mehr Wochenstunden in Schulgebäuden als frühere Generationen.

Für eine zeitgemäße Schule mit höherer Nutzerqualität ist die architektonische Ge-staltung wichtig, aber auch sie eventuell mit einer modernen Energietechnik bedarfs-gerecht zu beheizen und für eine konstant gute Luftqualität zu sorgen.

Moderne Schulgebäude sollen eine vielfältige Pädagogik ermöglichen und zum Le-bensraum „Schule“ beitragen. Hier ist es wichtig, dem Thema Lüftung für ein lernför-derndes Klima entsprechende Aufmerksamkeit auch zu schenken. Eine Lüftungsstra-tegie ist meistens ein zentraler Baustein in einem umfassenden Energiekonzept. Sol-che Konzepte zielen darauf ab, die Gebäude und die eingesetzte Technik auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen, d.h. einen Gebäudebetrieb zu ermöglichen, der op-timal auf die variablen Bedingungen einer Schule abgestimmt ist.

Klassenräume müssen gerade in Ganztagschulen unterschiedliche Anforderungen erfüllen. Neben einer energieeffizienten Beheizung und hoher Luftqualität werden

auch gute visuelle Bedingungen benötigt. Hierzu gehören die Vermeidung durch einfallendes Sonnenlicht, ein energieeffizientes Beleuchtungssystem, der Schutz vor Lärmeinträgen aus der Außenwelt, von Nachbarklassen und von Lüftungsanlagen sowie kurze Nachhallzeiten für gute Sprachverständlichkeit.

Als Beispiel sei genannt, dass eine Klasse mit 30 Schülern pro Stunde 2,3 bis 2,7 kWh Wärme und ca. 500 ltr. CO₂ erzeugt. Deshalb benötigt eine Klasse pro Stunde zwischen 500 und 900 m³ Frischluft.

Anforderungen an das Raumklima und die Hygiene in Klassenräumen sind in Normen und Leitfäden festgelegt: DIN EN 15251; DIN EN ISO 7730; DIN 18041; DIN 4109 VDI 6022. Die energetischen Anforderungen legt die Energieeinsparverordnung und die zugehörige Normenreihe DIN V 18599 legt die Berechnungsregeln fest.

So sollte auch die CO₂-Konzentration in einem Klassenzimmer weniger als 1000 ppm = 0,1 Voll% CO₂-Konzentration beinhalten.

In Bezug auf die Gebäudetechnik wurden mit dem beauftragten Ingenieurbüro Müller verschiedene Lüftungsvarianten in der Planerrunde besprochen. Im Wesentlichen haben sich dabei vier Varianten herausgestellt, die das Ingenieurbüro Müller in der Sitzung näher erläutern und Vor- und Nachteile aufzeigen wird. Zusammengefasst sind das nachfolgende Varianten:

- Variante 1:
Einzelgeräte für Klassenzimmer und zugehöriger Gruppen- und Nebenräume
Zentralgerät im Kellergeschoss für Speisesaal und Marktplatz
- Variante 2:
Alle Räume über ein Zentralgerät im Kellergeschoss
- Variante 3:
Alle Räume über Einzelgeräte in den Klassenzimmern, im Speisesaal und am Marktplatz, ohne Zentralgerät im Kellergeschoss
- Variante 4:
Manuelle Lüftung

Für die Aufwärmküche sei am Rande erwähnt, ist eine Lüftungsanlage zwingend vorgeschrieben.

Durch den Klimawandel bedingt werden sich zwangsweise alle Gebäude mehr und mehr in den Sommermonaten aufheizen. Zwangsweise muss man sich damit verbunden auch mit einer mechanischen Lüftungsanlage auseinandersetzen.

In keinem der bisher errichteten Schulgebäude oder in der Stadthalle wurde eine Lüftungsanlage eingebaut. Hier wird konsequent mechanisch gelüftet und hat sich auch so eingespielt und bewährt.

Zur energetischen Gesamtbetrachtung des Erweiterungsbaus sei erwähnt, dass auf dem Glasdach zur Belichtung des Marktplatzes im Obergeschoss ein sog. Scheddach aufgebracht wird, das zum einen eher die Möglichkeit eröffnet, eine PV-Anlage

aufzubringen und gleichzeitig die Verschattung und damit die natürliche Aufheizung besser bewältigen lässt.

Heizungstechnisch bestehen nach einer ersten groben Betrachtung noch genügend Reserven bei den beiden Heizkesseln im zentralen Heizhaus, so dass das Gebäude über eine Nahwärmeleitung versorgt werden kann.

Eine mechanische Lüftungsanlage verursacht natürlich auch Folgekosten in Form von Energieverbräuchen und Wartungskosten.

Zu Variante 4 ist zu sagen, dass hierbei auch Rücksprache mit der Schulleitung gehalten wurde und die Rektorin sich eindeutig für keine mechanische Lüftungsanlage ausspricht, da hier auch Störgeräusche den Unterricht beeinträchtigen können. Eine manuelle Lüftung hat natürlich auch einen gewissen Grad an Erziehungseffekt.

Zu den Kosten der einzelnen Varianten zeigt sich folgendes Bild (Bruttopreise):

Variante 1:	Lüftungsanlage:	416.000,00 €
	baulicher Aufwand:	25.000,00 €
	Raum:	200.000,00 €
	Wartung:	6.140,00 €
Variante 2:	Lüftungsanlage:	455.800,00 €
	baulicher Aufwand:	30.000,00 €
	Raum:	200.000,00 €
	Wartung:	5.850,00 €
Variante 3:	Lüftungsanlage:	356.100,00 €
	baulicher Aufwand:	18.000,00 €
	Raum nur für Lüftung Küche:	100.000,00 €
	Wartung:	5.490,00 €
Variante 4:	Lüftungsanlage:	0 €
	baulicher Aufwand:	0 €
	Raum:	0 €
	Wartung:	0 €
	Energieverbrauch:	0 €

In der Kostenschätzung sind für eine Lüftungsanlage bisher 400.000 € brutto eingeplant.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für die Lüftung im Erweiterungsbau der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark die Variante 4 umzusetzen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Mit 13 gegen 10 Stimmen

Beschluss

Nr.:57

Gegenstand: Information über Mehrkosten bei der Bauwerksgründung

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Für die Bemessung statisch tragender Bauteile ist bei allen Bauwerken ein Bodenaufschluss zwingend erforderlich, um durch die anstehenden Bodenschichten eventuelle Setzungen später bei der Errichtung des Bauwerks zu vermeiden.

Für die Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule wurde hierzu auf der geplanten Fläche des Bauwerks vom beauftragten, fachlich versierten Baugrundinstitut Dr. Winkelvoß aus Regensburg ein Baugrundgutachten entsprechend den erforderlichen Gründungsuntersuchungen erstellt.

Durch im Raster festgelegte vier niedergeteufte Bohrungen und eine Schlagsanierung konnten die anstehenden Bodenschichten näher klassifiziert werden.

Zusammengefasst stellt man fest, dass schluffiger Sand bis -3 bis -4,5 m unter der Geländeoberkante und dazu ein schwachsandiger Schluff bis ca. 5 bis 6 m unter Geländeoberkante anstehen.

Der Schluff liegt vorwiegend in weicher bis steifer Konsistenz vor. Der Sand der oberen Zonen ist locker bis mitteldicht gelagert. Außerdem wurde teilweise Schichtenwasser in den Bodenschichten erbohrt.

Entsprechend des vorzugebenden Sollwiderstands für das geplante Bauwerk muss dieser Wert für Streifen- und Einzelfundamente begrenzt werden. Dies kann durch unterschiedliche Maßnahmen wie z.B. Abteufen von Reibungspfeilern, das Erstellen von Bohrpfeilern oder einer kompletten Unterkellerung erreicht werden. Letztere sind nur mit einem vielfachen Kostenmehraufwand gegenüber der Fundamentierung, bzw. Erreichen des Sollwiderstandes durch Reibungspfeiler möglich.

Vom Baugrundinstitut wurde empfohlen, auch die Reibungspfeiler bis auf die entsprechende Tiefe zum Übergangshorizont in den verwitterten Kalkstein auszuführen. Zudem wurde die Ausführung des Kellergeschosses als „weiße Wanne“ aufgrund anstehenden Schichtenwassers, das sich durch den vorgefundenen Schluff verstärken kann, empfohlen.

Das Gebäude ist teilunterkellert. Es ist geplant, die Fundamentierung sowohl an den Außen-, als auch an den Innenmauern durch entsprechend bemessene Streifenfundamente sicherzustellen. Die Streifenfundamente werden dabei durch vorab abgeteufte Reibungspfähle unterstützt und die Setzung auf ein Mindestmaß von ca. 1cm

reduziert.

Bei den Reibungspfählen wird unter den Streifenfundamenten der Aushubhorizont einheitlich festgelegt und ab dieser Höhe werden dann bis zur anstehenden verwitterten Kalksteinlage in Abständen bei den Außenwänden von vier Metern mit einer Größe von 1,5 x 1,5 m und bei den Innenwänden von gleicher Größe mit einem geringeren Abstand von drei Metern erstellt. Im Detail werden diese vom Tragwerksplaner dann in Absprache mit dem Baugrundinstitut näher präzisiert.

Die Reibungspfähle werden dann nach entsprechendem Aushub sofort wieder mit Magerbeton aufgefüllt. Der erforderliche Erdaushub und die Entsorgung, sowie der Aufwand für die Reibungspfeilerherstellung beläuft sich nach einer ersten Schätzung auf ca. 207.000 € brutto.

Um Schäden an der Außenhaut und Durchnässung des Kellerbereichs zu vermeiden und damit evtl. Gefährdung des Bauwerks auf eine Lebensdauer von ca. 60 Jahren bis 80 Jahren, soll eine sog. „Weiße Wanne“ (wasserdicht) gebaut werden.

Dies bedeutet, dass der Stahlanteil um ca. 48t erhöht werden muss und die Außenwanddicke dadurch bedingt von 25 cm auf 30 cm zu erhöhen ist.

Der umgerechnete Mehraufwand beläuft sich hierbei auf ca. 78.000 €. Somit kann aufgrund der bisherigen Erkenntnisse durch Bodenaufschlüsse und einer Vordimensionierung der tragenden Bauteile im Kellerbereich sowie der Einzelstützen im Erdgeschossbereich von einem Mehraufwand von ca. 285.000 € brutto ausgegangen werden.

Eine wirtschaftlichere Variante für das geplante Bauvorhaben steht nicht zur Wahl und wurde vorab auch abgewogen. Die Verwaltung und der Tragwerksplaner sowie das beauftragte Planungsbüro Dömges empfehlen den Mehraufwand für die „Weiße Wanne“ sowie die Erreichung des Sollwiderstandes durch die geschilderten Reibungspfähle weiter zu verfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom geschilderten Mehraufwand bei der Gründung durch erbohrte setzungsempfindliche Bodenschichtung und dadurch bedingte zusätzliche Gründungsmaßnahmen, sowie der Auslegung des Kellergeschosses als „Weiße Wanne“, Kenntnis.

Die Mehrkosten von derzeit geschätzt 285.000 € brutto werden genehmigt und sollen in die Kostenfortschreibung mit aufgenommen werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind für die Investitionsplanungen zur Fertigstellung der Maßnahme vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 17 gegen 1 Stimme (StR. Hans Glatzl)

(Stadträtin Evi Vohburger und Stadträte Oliver Ehrenreich, Thomas Hofmann, August Steinbauer und Roland Konopisky nahmen an der Abstimmung nicht teil)

Beschluss

Nr.:58

Gegenstand:	Bürgerantrag an den Stadtrat Burglengenfeld – „Aufhebung Erschließungsbeitrag für die Erschließungsanlage Pottenstetten von den Hausnummern 42 bis 47 in Pottenstetten“, (Sachdarstellung durch Herrn Dr. Halter)
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Ein Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein (Art. 18b Abs. 3 Satz 1 GO). Dieses Quorum ist bei weitem nicht erreicht, so dass der Antrag als unzulässig zu werten ist. Dieses Ergebnis hat der Stadtrat nach Art. 18b Abs. 4 GO festzustellen. Nur wenn die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt wurde, hat der Stadtrat innerhalb von drei Monaten gem. Art. 18b Abs. 5 GO in der Sache zu entscheiden.

Dem Stadtrat ist daher zu empfehlen, gemäß Art. 18b Abs. 4 GO die Unzulässigkeit des Bürgerantrags aufgrund zu wenig Unterschriften festzustellen. Das ist die zwingende gesetzliche Pflicht des Stadtrats nach Art. Art. 18b Abs. 4 GO.

➤ Auszug aus Art. 18b GO:

Art. 18b Bürgerantrag

- (1) 1Die Gemeindeglieder können beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). 2Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.
- (2) 1Der Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. 2Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.
- (3) 1Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein. 2Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindeglieder.
- (4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags.
- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

Die Angelegenheit kann zwar dennoch in der Sache aufgrund anderweitiger Entscheidung im Rat behandelt werden. Der nicht zulässige Bürgerantrag vom 17.07.2020 wird von der Verwaltung daher als Anliegerantrag gewertet.

Chronologie des Straßenausbaus in Pottenstetten:

- Aufstellungsbeschluss für Einziehungssatzung „Pottenstetten“ am 27.04.2016
- Verhandlungen im Zeitraum von Oktober 2016 bis Mai 2017 auf Initiative von Herrn Anton Feuerer, mit Unterstützung eines Projektleiters, damit die Anlieger der geplanten Straße aus Kostenersparnisgründen eine private Erschließung beauftragen. Nach damaliger Schätzung der Gesamtkosten und die Verteilung auf die Altanlieger auf Basis deren Grundstücksgröße, wurde ein Beitragssatz von 13,10 €/m² vom Projektleiter genannt. Ein Anlieger der Bestandsstraße wollte dann aber nicht den vollen Beitragssatz mittragen. Dies führte dann zum Scheitern, da sich die Anlieger daraufhin nicht mehr einig wurden. Der Beitragssatz wurde damals mit der neuen Ausgangslage auf 14,46 €/m² hochgerechnet. Die vom Projektleiter gemachten Angaben zum geschätzten Beitragssatz erfolgten ohne Kenntnis der Verwaltung bezüglich Kostenaufstellung und Angebote. Die Zahlen basierten aus Verhandlungen des Projektleiters mit einer Baufirma, welche im Baugebiet „Grasinger Weg“ tätig war, welches von ihm auch entwickelt betreut wurde.
- Besprechung mit allen Anliegern im Rathaus zusammen mit 1. Bürgermeister Gesche, Stadtbaumeister Haneder und Leiter Bauverwaltung, Herrn Schneeberger. Es zeichnete sich nach einzelner Befragung der Teilnehmer ab, dass alle einer privaten Erschließung zustimmen können, nachdem der Eigentümer der Parzelle 4 eine pauschale Beteiligung von 4.000 Euro in Aussicht gestellt hat. Die Ausbaukosten sollten dann gleichmäßig auf alle Anlieger im Verhältnis der Grundstücksgröße aufgeteilt werden. Die Eigentümer der Eckgrundstücke wollten aber dann eine Eckermäßigung von 40 %. Erneut scheiterte eine Einigung auf private Erschließung. Die Anlieger wurden auch informiert, dass eine öffentlich-rechtliche Erschließung mit einer öffentlichen Ausschreibung in der Regel teurer kommt als mit einem privaten Erschließungsträger
- Stadtratsbeschluss vom 26.09.2018 auf Antrag eines Stadtrats, dass Aufstellungsbeschluss für Einziehungssatzung „Pottenstetten“ aufgehoben und stattdessen für ein förmliches Bauleitverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt wird.
- Aufstellungsbeschluss für Bebauungsplan „Pottenstetten Mitte“ am 24.10.2018 nachdem sich zusätzlich zwei Eigentümer von Pottenstetten für die unbebaute Fläche zwischen unterem und oberem Dorf als Lückenschluss sich an das Baugebiet anschließen wollten.
- Billigungsbeschluss des Stadtrates am 08.05.2019
- Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages mit den Eigentümern im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes, dass u.a. eine Infrastrukturabgabe von 15 €/m² Nettobaulandfläche zu zahlen ist und die gesamten Rechnungen, die während des Bauleitverfahrens entstanden sind. Diese wurden anteilig an alle Grundstückseigentümer weiter verrechnet. Außerdem verpflichtete sich der Eigentümer der Parzellen 1 – 3, mit einem Pauschalbetrag i.H.v. 10.000,00 Euro als Sonderzahlung neben den ohnehin dann zu verrechneten

Erschließungsbeitragskosten zu beteiligen.

- Überdies erbrachte der Eigentümer der Parzellen 1-3 eine Eigenleistungsbeitrag i.H.v. 8.539,87 € für die provisorische Herstellung der Straße in den 1990er Jahren.
- Satzungsbeschluss des Stadtrates am 25.09.2019 und anschließendem Beginn der Erschließungsmaßnahmen.
- Zur Abwicklung der Erschließungsbeitragsabrechnung wurde das renommierte Büro Kommunale Kalkulationen GmbH mit Herrn Dr. Halter beauftragt. Es wurde nach Prüfung aller Schlussrechnungen ein beitragsfähiger Erschließungsaufwand von 221.395,26 € ermittelt. Nach Abzug des Gemeindeanteils von 10 % ergibt dies einen Beitragssatz von rd. 25,90 €/m².
- Zu dem Erschließungsbeitragsbescheid vom 29.05.2020 wurde von allen Beitragspflichtigen ein Widerspruch eingereicht.
- Mit Schreiben vom 17.07.2020 wurde ein Bürgerantrag gestellt.

Allgemein:

Mit der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Straße (=Erschließungsanlage) entsteht die Beitragspflicht gem. Art. 5a Abs. 9 KAG.

Beitragspflichtig sind alle, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks sind, die im erschlossenen Abrechnungsgebiet anliegen.

Im Abrechnungsgebiet „Pottenstetten“ liegen alle Grundstücke links und rechts der erstmalig hergestellten Erschließungsstraße, von der Einmündung der Kreisstraße bis zur Einmündung in die bereits ausgebaute Altstraße bei Anwesen Eckgrundstück „Pottenstetten 42“.

Der Gemeindeanteil beträgt 10 % vom beitragsfähigen Erschließungsaufwand.

Fazit: Es gibt grundsätzlich kein Ermessen, welche Grundstücke zu den Kosten des Ausbaus herangezogen werden. Die Abrechnung muss gemäß der Erschließungsbeitragssatzung erfolgen, in der klar geregelt ist, welche Grundstücke in die Berechnung mit heran gezogen werden müssen. Alles andere wäre Rechtsbeugung.

Im Einzelnen zu den Punkten im Bürgerantrag:

1. Mehrkosten bzgl. Entsorgung von belastetem Material wegen Wegesalzung im Winter:

Im Vorfeld des Ausbaus wurde vom Planungsbüro Preihsl + Schwan eine Bodenbi-

lanz erstellt. Anfangs wurde das nur durch Chlorid belastete Material mit Z 2 eingestuft. Auf Grund einer Änderung der hierfür geltenden LAGA (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall) mit Parameterzuordnung zu den einzelnen Belastungstoffen, wurde das Material durch das Baugrund-Institut Winkelvoß GmbH als Z 1.2 Material eingestuft und konnte sodann in den Straßenkoffer wieder eingebaut werden, so dass keine Entsorgungskosten für belastetes Material entstanden sind.

2. Bezeichnung der Erschließungsanlage im Bebauungsplan als „Ringstraße“ ist falsch:

Die Bezeichnung der Straße im Bebauungsplan als „Ringstraße“ ist für die Bewertung nach Beitragsrecht irrelevant. Für die Abgrenzung von Anlagen kommt es allein auf die sog. natürliche Betrachtung eines unbefangenen Beobachters an. Dies bedeutet im Ergebnis, dass es nur darauf ankommt, wie sich die Straße nach dem Ausbau darstellt. Durch den Anschluss der neuen Straße an den Altbestand mit Pflasterung wird das Ende der Erschließungsanlage deutlich, da es sich um eine „augenfällige Zäsur im Straßenverlauf handelt, an der zwei selbständige Straßen rechtwinklig aufeinander treffen (vgl. dazu BayVGh, Beschluss vom 17.02.2016, Az. 6 ZB 14.1871). Es liegen somit zwei unterschiedliche beitragsrechtliche Anlagen vor.

Wenn in dem Bürgerantrag (=Anliegerantrag) vorgetragen wird, dass die Erschließungsanlage „im Bebauungsplan als bestehende Ringstraße deklariert“ wurde, ist dies nicht korrekt. Der genannte Bebauungsplan setzt hinsichtlich der hier abgerechneten Anlage überhaupt nichts fest, da dessen Geltungsbereich komplett außerhalb der abgerechneten Anlage liegt.

Unabhängig davon könnte ein Bebauungsplan auch keine „Ringstraße deklarieren“, da es immer nur auf das Erscheinungsbild nach dem konkreten Bauprogramm ankommt.

Der Forderung „Entweder es bezahlen ALLE oder KEINER“ kann die Stadtverwaltung nicht nahe kommen, weil diese Forderung völlig außerhalb der Rechtslage liegt. Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden (Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 3 GG) und nicht an Anträge von Beitragsschuldern, die ausschließlich dazu dienen, deren Beitragsschuld zu Lasten anderer Mitbürger entgegen Gesetz und Recht zu verringern.

Dass die westlichen Anlieger vor mehr als 40 Jahren keinen Erschließungsbeitrag leisten mussten, hat für die Rechtmäßigkeit des aktuellen Beitragsbescheides keine Relevanz und ist auch nicht mehr nachzuvollziehen, welche Entscheidungsgründe hierfür vorhanden waren.

3. Beginn der erstmaligen Herstellung:

Das Teilstück der Erschließungsanlage (südlicher Bereich und angrenzend an die

SAD 10) wurde zwar vor mehr als 25 Jahren hergestellt, kann aber nicht als Beginn der erstmaligen Herstellung gewertet werden. Dieser Schotterweg wurde durch private Initiative 1994 (Auflage in Baugenehmigung) hergestellt und mit einer provisorischen Beleuchtung ausgestattet. Der Ausbau des Weges entspricht nicht den Regeln der Technik, sondern stellt nur ein Provisorium dar.

Es wird im Bürgerantrag (=Anliegerantrag) offenbar auf Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG abgestellt, der wie folgt lautet:

„Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden. Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind“.

Hinweis: Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG tritt erst am 1.4.2021 in Kraft. Auf diese Bestimmung könnten sich die Beitragspflichtigen nur berufen, wenn die Veranlagung nach dem 1.4.2021 erfolgt worden wäre. Der endgültige Erschließungsbeitragsbescheid erging aber bereits im Mai 2020.

Zwei verschiedene Abschnitte müssen betrachtet werden:

- Straße von Einmündung in Kreisstraße SAD 10 bis Kurve bei Eckgrundstück Anwesen „Pottenstetten 50“ (Herstellung vor mehr als 25 Jahre)
- Straße von Eckgrundstück „Pottenstetten 50“ bis Einmündung in Bestandstraße bei Eckgrundstück „Pottenstetten 42“ (Herstellung vor weniger als 25 Jahre)

Im Bürgerantrag (=Anliegerantrag) wird offenbar auf den Art. 13 Abs. 6 KAG abgezielt, der wie folgt lautet:

„Die Gemeinde kann in der Erschließungsbeitragssatzung bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. Liegt der Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2018 und dem 31. März 2021, so kann die Gemeinde in der Satzung auch einen höheren Anteil festlegen oder den Beitrag ganz erlassen. Ein weitergehender Erlass nach § 227 AO bleibt unberührt.“

Zum einen ist es so, dass die aktuelle Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Burglengenfeld keinen entsprechenden Erlass vorsieht. Zum anderen liegt hier aber auch

das Tatbestandsmerkmal des „Beginns der erstmaligen technischen Herstellung“ nicht vor.

Der Schotterweg wurde 1994 aufgrund entsprechender Auflage in der Baugenehmigung in privater Initiative hergestellt und mit einer provisorischen Beleuchtung ausgestattet. Schon mangels Bauprogramm der Stadt ist hier kein technischer Beginn gegeben. Aber auch wenn die Schotterung durch die Stadt erfolgt wäre, könnte man hier nicht von einem Herstellungsbeginn sprechen, sondern lediglich von einem Provisorium, das auch vor 25 Jahren nicht ansatzweise bautechnischen Anforderungen entsprochen hat.

In den Blick zu nehmen sind bei dem Merkmal des Herstellungsbeginns alle technischen Herstellungshandlungen (auch in Bezug auf Teileinrichtungen), die dazu geeignet sind, zur (zielgerichteten) erstmaligen Herstellung einer Erschließungsanlage beizutragen, die also auch Inhalt eines Bauprogramms sein könnten. Ein derartiger Schotter- / Kiesbelag konnte aber schon seit 1936 nicht mehr Bestandteil eines wirk-samen Bauprogramms sein (IM aus 1996, Seite 15 unter Hinweis auf Zif. V der Ministerialentschließung vom 06.08.1936),

Ergebnis: Es liegt keine Altanlage im Sinne von Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG vor. Aus diesem Grund ist auch ein (Teil)Erlass nach Art. 13 abs. 6 KAG nicht zulässig.

4. Ist ein Härtefallerlass anwendbar:

Im Einzelfall kann die Gemeinde auch von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist (§ 135 abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m. Art. 5a Abs. 9 KAG).

Voraussetzung für eine unbillige Härte wäre, dass die Erhebung des Beitrags die Fortführung der persönlichen wirtschaftlichen Existenz der Klägerin gefährden würde. Dies wäre dann der Fall, wenn ohne die Billigkeitsmaßnahme der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr bestritten werden könnte (VG Würzburg, Urteil vom 13.03.2014 – W 3 K 12.711).

Es genügt hierfür nicht der Vortrag der Antragsteller, von der Corona-Pandemie „sehr gebeutelt“ zu sein. Der jeweilige Beitragsschuldner müsste durch Einkommens- und Vermögensnachweise belegen, dass ihn die Bezahlung des Beitrags in seiner Existenz gefährden würde. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn nachgewiesen werden könnte, dass die Hausbank einen entsprechenden Kredit nicht mehr gewähren würde. Vor einem Erlass oder Teilerlass wäre dann aber immer noch zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Ratenzahlung möglich wäre. Nach § 135 Abs. 3 BauGB könnte der Beitrag sogar in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist.

Der westlich gelegene Schotterweg von Eckgrundstück „Pottenstetten 50“ bis Einmündung in Bestandstraße bei Eckgrundstück „Pottenstetten 42“ wurde ebenfalls (identische Begründung) aktuell erstmalig hergestellt. Die provisorische Herstellung des Weges liegt noch keine 25 Jahre (2006) zurück, so dass die Altfall-Regelung nicht anwendbar ist.

5. Warum wird das Grundstück FINR. 84/4, Gem. Pottenstetten, nicht zur Beitragsbemessung mit heran gezogen:

Dieses Grundstück liegt außerhalb des Abrechnungsgebietes bzw. ist nur punktuell in einer Breite von ca. 30 cm an die Erschließungsanlage angeschlossen. Eine ordentliche Erschließung nach dem Bauordnungsrecht als Voraussetzung ist damit nicht gegeben. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO muss ein Grundstück in einer angemessenen Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Nicht einmal eine Breite von 2 Meter genügt im Regelfall den Anforderungen an eine bauordnungsrechtliche Erschließung (BayVGH, Urteil vom 2.5.1988 – 6 B 85 A.1837).

6. Für den im Bebauungsplan als Privatstraße bezeichneten Stich zwischen Parzelle 1 und 2 wurden die Herstellungskosten in den Beitrag mit einberechnet. Diese Kosten müssten herausgerechnet werden, wenn dieser Stich als Privatstraße bestehen bleibt:

Die Darstellung im B-Plan als Privatstraße ist fehlerhaft. Damit die Parzelle 1 eine gesicherte Erschließung nachweisen kann und die rückwärtigen Felder über diesen Weg bewirtschaftet werden können, muss dieser Stich eigentlich als öffentliche Straße gewidmet und im Bebauungsplan als solches dargestellt werden. Eine Änderung des Bebauungsplanes und die Widmung als öffentliche Straße würden den Fehler bei der Berechnung heilen.

Die Verwaltung schlägt jedoch vor, die Herstellungskosten in Höhe von brutto 15.841,76 € für diesen Bereich heraus zu rechnen und einen entsprechenden Änderungsbescheid zu erlassen.

7. Pflasterung an Schnittstelle zwischen ausgebauter Straße und Altstraße:

Im Bürgerantrag (=Anliegerantrag) wird gefragt, warum im Bereich zwischen der bestehenden und der neu hergestellten Straße ein Teilstück aus Pflaster hergestellt wurde und nicht einfach an die bestehende Ringstraße mit Asphalt angebunden wurde.

Die Art und Weise der Straßengestaltung liegt im alleinigen Ermessen der Stadt

Burglengenfeld. Das Stadtbauamt hat sich zu einem Pflasterstreifen am Ende der neu hergestellten Erschließungsanlage entschlossen, um die im 90° Grad-Winkel abgehende bestehende Straße optisch besser abzugrenzen und den Verkehr damit zu entschleunigen.

8. Widerspruch gegen Straßenbaumaßnahme:

Die Beitragspflichtigen haben mit Schreiben vom 24.09.2018 einen Widerspruch gegen die Herstellung der Erschließungsstraße bei der Stadt Burglengenfeld eingereicht.

Ein Widerspruch gegen einen geplanten Endausbau einer Straße ist rechtlich unzulässig. Es obliegt allein den städtischen Gremien im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit (Art. 28 GG) die Beantwortung der Frage, ob, wann und wie eine Straße ausgebaut wird.

9. Begründung, warum keine Eckermäßigung:

(wurde nur im Widerspruch behandelt)

Eine Eckermäßigung scheidet nach § 7 Satz 2 Nr. 1 EBS aus, wenn ein Erschließungsbeitrag für die weitere Erschließungsanlage nicht erhoben wurde und auch nicht mehr erhoben werden kann. Das Anwesen FINr. 85/7, Gem. Pottenstetten, liegt an einer Kreisstraße, für die weder in der Vergangenheit noch künftig Erschließungsbeiträge erhoben wurden. Auch für das Grundstück FINr. 85/3, Gem. Pottenstetten, wurde weder in der Vergangenheit noch künftig Erschließungsbeiträge erhoben.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stellt fest, dass die erforderlichen Unterschriften für einen Bürgerantrag gem. Art. 18b Abs. 3 Satz 1 GO (mind. 1 v.H. der Gemeindeeinswohner) nicht erreicht wurden und der Bürgerantrag damit gem. Art. 18b Abs. 4 GO unzulässig ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

2. Der Stadtrat nimmt die rechtliche Würdigung der Verwaltung zum Bürgerantrag zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

3. Die Herstellungskosten für den Bereich zwischen Parzelle 1 und 2 sind heraus zu rechnen und ein entsprechender Änderungsbescheid ist zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, einen sog. Billigkeitserlass in die Erschließungsbeitragsatzung mit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 11 gegen 13 Stimmen *abgelehnt*

Beschluss

Nr.:59

Gegenstand:	Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Die PARTEI: Erlass Erschließungsbeiträge
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der beigefügte Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Die PARTEI ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Die o.g. Fraktionsgemeinschaft beantragt:

Der Stadtrat möge beschließen, dass alle beitragspflichtigen Anlieger der „Ringstraße“ im Bereich des Bebauungsplans „Pottenstetten-Mitte“ 50 % der Beitragsschuld gemäß Erschließungsbeitragssatzung erlassen wird.

Hinweis der Verwaltung:

In der derzeit gültigen Fassung der Erschließungsbeitragssatzung gibt es keine Regelung für den Erlass einer Beitragsschuld zu 50 %. Ein Beschluss wäre somit rechtswidrig. Die Verwaltung kann in die Erschließungsbeitragssatzung die Regelung eines Beitragserlasses einfügen (siehe Beschlussvorschlag zum Bürgerantrag).

Beschluss:

Der Stadtrat möge beschließen, allen beitragspflichtigen Anliegern der Ringstraße im Bereich des Bebauungsplans Pottenstetten- Mitte werden 50 % der Beitragsschuld gemäß Erschließungsbeitragssatzung erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 11 gegen 13 Stimmen *abgelehnt*

Beschluss

Nr.:60

Gegenstand:	Ausbau der digitalen Infrastruktur an der Hans-Scholl-Grundschule und der Sophie-Scholl-Mittelschule Burglengenfeld
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Digitalisierung schreitet in allen Lebensbereichen voran. Gerade deshalb ist es im Bereich der Bildung besonders wichtig mit den Entwicklungen Schritt zu halten. Bund und Länder haben dies - bereits vor Corona - erkannt und durch Förderprogramme die digitale Ausstattung an den Schulen angestoßen. Die Corona-Pandemie hat auch bei uns in Burglengenfeld deutlich aufgezeigt, dass im digitalen Sektor an unseren Schulen Handlungsbedarf besteht.

Durch ein eigens aufgelegtes **Förderprogramm „Sonderbudget Leihgeräte“** standen in diesem Jahr kurzfristig für die Grund- und Mittelschule 44.304,00 € zur Verfügung, um mobile Endgeräte für beide Schulen zu beschaffen und im Bedarfsfall beim „Homeschooling“ an Schülerinnen und Schüler auszugeben, die nicht auf die entsprechende Ausstattung im Elternhaus zurück greifen können. Der Fördersatz beträgt 100 %. Für die Grundschule wurden Tablets beschafft, für die Mittelschule Notebooks. Bei der Auswahl der Geräte wurde darauf geachtet, dass diese hinsichtlich der technischen Merkmale den entsprechenden Vorgaben des „Votums“ - dies sind teilweise verbindliche Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur IT-Ausstattung an Schulen - entsprechen und auch in den regulären Schulbetrieb eingebaut werden können.

Das erste **Förderprogramm „Digitalbudget - Digitales Klassenzimmer“** wurde bereits 2018 aufgelegt. Der Fördersatz liegt bei 90 %. Der Stadt Burglengenfeld wurden hieraus 80.618,00 € für beide Schulen bewilligt. Aus diesem Fördertopf wurden in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Anschaffungen getätigt. Für die Grundschule wurden beispielsweise für drei Klassenräume Smartboards beschafft, für die Mittelschule wurden die PCs in den Fachräumen und in den Klassenzimmern erneuert.

Das nun aktuelle **Förderprogramm „Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“** hat den Zweck „lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Bildungsinfrastrukturen an bayerischen Schulen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren“. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 90 %, wobei die Anschaffung mobiler Endgeräte gedeckelt ist. Für die Grund- und Mittelschule Burglengenfeld steht eine maximal abrufbare Fördersumme in Höhe von

360.468 € zur Verfügung.

Bei diesem Programm wird auch der Aufbau oder die Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und der schulischen WLAN-Infrastruktur gefördert.

Beide Schulen haben ein Medienkonzept erstellt, in dem ihre Vorstellungen der digitalen Ausstattung aufgeführt sind. Die Einreichung eines Medienkonzepts in drei Teilen - Mediencurriculum, Fortbildungsplan und Ausstattungsplan - seitens der jeweiligen Schule ist Grundvoraussetzung für die Förderung. Ebenso die Teilnahme an der IT-Umfrage.

Die Zusammenfassung der Ausstattungswünsche für beide Schulen führen dabei zu folgender Kostenschätzung:

Grundschule:	186.000,00 €, davon mobile Endgeräte	107.000,00 €
Mittelschule:	201.000,00 €, davon mobile Endgeräte	126.000,00 €
Gesamt	387.000,00 €, davon mobile Endgeräte	233.000,00 €

Auf Grund der Deckelung der Förderung der mobilen Endgeräte würden hier nur rd. 77.000 € gefördert werden (20% von 387.000 €).

Dies bedeutet, dass von den derzeit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 387.000 € nur 231.000 € mit einem Fördersatz von 90% gefördert würden. 156.000 € (Gesamtkosten mobile Endgeräte abzügl. geförderter Anteil; 233.000 €./ 77.000 €) zzgl. 23.100 € (Eigenanteil 10 % der förderfähigen Kosten i.H.v. 231.000 €), also insgesamt **179.100 €** würden damit als **Eigenanteil** bei der Stadt Burglengenfeld verbleiben.

Letztlich bedeutet dies, dass die maximal mögliche Fördersumme nicht ausgeschöpft wird. Sollte sich jedoch bis zum 31.12.2021 noch ein weiterer Bedarf ergeben, der in dieses Programm fallen würde, so könnte ein weiterer Förderantrag gestellt werden.

Die hohe Zahl bei den mobilen Endgeräten kommt daher, dass beide Schulen davon Abstand genommen haben, die Klassenzimmer mit Smartboards auszustatten. Vielmehr wäre eine Großbilddarstellung mittels Apple-TV und Lehrertablets gewünscht. Eindeutiger Vorteil dieser Variante ist die Tatsache, dass die Ausstattungskosten pro Klassenzimmer wesentlich geringer sind, als der Einbau von Smartboards, außerdem ist die Anwendung und Benutzung einfacher und so auch für nicht technikaffine Lehrer besser geeignet. Nachteil dieser Variante ist klar die Tatsache, dass dadurch die Zahl der mobilen Endgeräte deutlich erhöht wird. Da auch noch Klassensätze mit Tablets für Schüler im Ausstattungsplan des Medienkonzepts enthalten sind.

Bei der Mittelschule kommen außerdem noch Notebooks hinzu, die ebenfalls zu den mobilen Endgeräten zählen, die dringend erforderlich sind, damit der EDV-Unterricht auch in den Klassenzimmern stattfinden kann, da auf Grund einer Lehrplanänderung

wesentlich mehr Klassen in dem Fach unterrichtet werden müssen. Die bestehenden Fachräume reichen dazu nicht aus.

Eine Zusammenstellung der erforderlichen und gewünschten Ausstattung mit den geschätzten Kosten liegt für jede Schule bei.

Der Bewilligungszeitraum für dieses Förderprogramm endet am 30.06.2023. Daher ist es möglich, die Anschaffungen auf diesen Zeitraum zu verteilen.

Um dies auch vergaberechtlich richtig umsetzen zu können, ist es beabsichtigt, die Anschaffung über einen Rahmenvertrag mit dem Büro Poscimur zu tätigen.

In den nächsten zwei bis drei Haushaltsjahren wären die entsprechenden Mittel bei den beiden Schulen einzustellen. Begonnen werden soll zunächst mit dem Einbau von Access-Points an den beiden Schulen sowie der Erneuerung der Beamer in den Unterrichtsräumen.

Stadtrat Michael Schaller formulierte einen Geschäftsordnungsantrag, dass die Ausschreibung wie folgt lautet: Lehrer und Schüler erhalten iPads im 10.2 Format. Die Schüler mit 64 Gigabyte und Lehrer mit 128 Gigabyte.

Diesen sprach Bürgermeister Thomas Gesche zur Abstimmung aus.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Oliver Ehrenreich)

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Beschaffung und dem Ausbau der digitalen Infrastruktur gemäß den Medienkonzepten der Hans Scholl-Grundschule und der Sophie Scholl-Mittelschule zu.

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf geschätzt 387.000 € brutto, wobei die Förderung 207.900 € beträgt und sich der Eigenanteil der Stadt Burglengenfeld auf 179.100 € brutto beläuft.

Im Haushaltsplan 2020 sind bereits Mittel für die digitale Infrastruktur an den Schulen eingeplant, für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sind weitere Mittel vorzusehen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, auch im Vorgriff auf diese Haushaltsjahre die Ausschreibung durch einen Rahmenvertrag entsprechend den Vorgaben der Vergaberichtlinien zu veranlassen, damit die Beschaffungen und der Ausbau zeitlich gestaffelt abgerufen werden können.

Neu formulierter Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Beschaffung und dem Ausbau der digitalen Infrastruktur gemäß den Medienkonzepten der Hans Scholl-Grundschule und der Sophie Scholl-Mittelschule zu.

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf geschätzt 387.000 € brutto, wobei die Förderung 207.900 € beträgt und sich der Eigenanteil der Stadt Burglengenfeld auf 179.100 € brutto beläuft.

Im Haushaltsplan 2020 sind bereits Mittel für die digitale Infrastruktur an den Schulen eingeplant, für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sind weitere Mittel vorzusehen.

Lehrer und Schüler erhalten iPads im 10.2 Format. Die Schüler mit 64 Gigabyte und Lehrer mit 128 Gigabyte.

Die Verwaltung wird ermächtigt, auch im Vorgriff auf diese Haushaltsjahre die Ausschreibung durch einen Rahmenvertrag entsprechend den Vorgaben der Vergaberichtlinien zu veranlassen, damit die Beschaffungen und der Ausbau zeitlich gestaffelt abgerufen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

(Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Oliver Ehrenreich)

Beschluss

Nr.:61

Gegenstand:	Umschuldung eines Kredites in Höhe von rd. 108.380 € zum 31.10.2020
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Zinsfestschreibung (3,15 % p.a.) für einen Kommunalkredit bei der VR-Bank (Darlehens-Nr. 120013005), der im Jahr 2010 aufgenommen wurde, läuft zum 31.10.2020 aus.

Die zum 31.10.2020 bestehende Restschuld in Höhe von rd. 108.380 € soll zum Ende der Zinsfestschreibung umgeschuldet werden.

Die Verwaltung soll deshalb bevollmächtigt werden, Kreditangebote bei verschiedenen Banken einzuholen und das günstigste Angebot anzunehmen.

Im Haushaltsplan 2020 ist die Umschuldung entsprechend abgebildet.

Stadtrat Michael Schaller formulierte einen Geschäftsordnungsantrag: Der Kredit soll sofort als Sondertilgung aufgelöst werden.

Diesen sprach Bürgermeister Thomas Gesche zur Abstimmung aus.

Abstimmungsergebnis:

Mit 21 gegen 2 Stimmen (Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Oliver Ehrenreich)

Beschluss:

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, für die Umschuldung eines Kredites in Höhe von 108.380 € Angebote einzuholen und das Angebot mit den günstigsten Konditionen anzunehmen.

Der Stadtrat wird in seiner nächsten Sitzung über die neuen Konditionen informiert.

Die Verwaltung wird darüber hinaus ermächtigt, mit der MAGRAL AG die entsprechende Zinssicherung fortzuführen.

Neuer Beschluss:

Der Kredit soll sofort als Sondertilgung aufgelöst werden.

Abstimmungsergebnis:

Mit 21 gegen 2 Stimmen (Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Oliver Ehrenreich)

Beschluss

Nr.:62

Gegenstand: Stadterhebungstag 2020

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Seit einigen Jahren wird jeweils am 15. November der Stadterhebungstag in feierlicher Form begangen.

Dieses Historische Datum wird zum Anlass genommen, verdiente Mitbürger/innen in angemessener Weise für ihr Engagement für die Stadt und die Gesellschaft zu würdigen und besonders zu ehren.

Sie werden an diesem Tag die Ottheinrich-Phillip Medaille oder die Bürgermedaille verliehen.

Der Festakt findet seit den letzten Jahren in der Stadthalle statt, da der Kreis der geladenen entsprechend groß ist.

Auf Grund der aktuellen Situation wegen der Corona-Pandemie wurde im Ferienausschuss die Frage erörtert, ob und eventuell in welcher Form diese Veranstaltung im Jahre 2020 stattfinden kann oder sollte.

Im Ferienausschuss bestand über alle Fraktionen hinweg Einigkeit darin, die Veranstaltung zum Stadterhebungstag dieses Jahr aufgrund der besonderen Situation nicht durchzuführen.

Die Angelegenheit soll durch Stadtratsbeschluss entschieden werden.

Beschluss:

Die Feierlichkeiten zum Stadterhebungstag am 15. November finden dieses Jahr nicht statt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

(Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Oliver Ehrenreich)

Beschluss

Nr.:63

Gegenstand: Fortführung von Livestream - Übertragungen

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 23 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Beschluss Nr. 41 vom 25.06.2020 legte der Stadtrat die Fortführung der Live-Stream-Übertragungen aus den Sitzungen fest.

Danach sollen die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats, des Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses übertragen werden.

Die Verwaltung hat entsprechend diesen Vorgaben die für die Übertragungen notwendigen technischen Dienstleistungen definiert und geeignete Firmen gebeten, ein Angebot abzugeben.

Die weitere Überlegung, die Übertragungstechnik selbst anzuschaffen und die Sitzungsübertragung durch städt. Personal durchzuführen, wurde nach eingehender Prüfung fallen gelassen, da im Rathaus nur eine Person über die hierfür erforderliche technische Fachkenntnis verfügt, diese Person schon für die weitere Sitzungstechnik zuständig ist und nicht während des ganzen Jahres uneingeschränkt für die Sitzungsübertragungen zur Verfügung stehen kann.

Die Stadt forderte mehrere Unternehmen auf, ein Preisangebot abzugeben, wobei die Technik und das Personal für die Übertragungen durch die Firma zu stellen ist.

Weitere wesentliche Bedingungen waren:

- 15 Übertragungen pro Jahr
- Archivierung der Aufnahmen für 1 Woche
- 2 statische Kameras
- Übertragungsqualität FULL HD-Standard
- Die Zuschauer werden nicht aufgenommen

Die Auftragsvergabe erfolgt für 3 Jahre, Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird.

Auf diese Aufforderung, ein Gebot abzugeben gingen drei Angebote ein:

Das preisgünstigste Angebot unterbreitete die Fa. Firma SnapShot Film- und Fernsehproduktion, aus Schwarzenfeld, welche die Übertragungen bisher schon durchgeführt hat.

Dieses Preisangebot liegt bei	12.600,00 € für das 1. Jahr
und bei	12.300,00 € für das 2. Jahr
und bei	12.000,00 € für das 3. Jahr

Weitere Angebote gingen ein von einer Firma aus Pfaffenhofen /Ilm

mit	2.300,00 € je Sitzung
-----	-----------------------

und von einem Anbieter aus Bayreuth

mit	2.170,00 € je Sitzung
-----	-----------------------

Damit ist die Fa. Firma SnapShot Film- und Fernsehproduktion mit einer Jahrespauschale für 15 Übertragungen mit einem Preisangebot von 12.000,00 bis 12.600,00 € am günstigsten zu bewerten.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Übertragung von Stadtratssitzungen bis Ende 2023 auf Basis des vorgelegten Angebots mit Kosten von 12.600,00 € für das erste Jahr, 12.300,00 € für das zweite Jahr sowie 12.000,00 € für das dritte Jahr zu. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma SnapShot Film- und Fernsehproduktion, einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 17 gegen 6 Stimmen

(Abstimmung erfolgte ohne Stadtrat Oliver Ehrenreich)

Stadtrat Phillip Poguntke gab zu Protokoll, dass die Firma SnapShot Film- und Fernsehproduktion die System + Netzanforderung definieren soll.

Bürgermeister Thomas Gesche sagte, dass dies im Vertrag mit Firma SnapShot Film- und Fernsehproduktion berücksichtigt werden soll.

Stadtrat Andreas Beer informierte, dass er und Stadtrat Josef Schießl gegen eine Archivierung seien, dies bittet er zur Berücksichtigung, wenn die Sitzungen wieder über Livestreamübertragung tagen.

Gegenstand:	Neubau eines sechspruppigen Kindergartens an der J.-B.-Mayer-Straße in 93133 Burglengenfeld - Vergabe Ausschreibungsblock 2 - Elektroinstallationsarbeiten - Bekanntgabe Ausschreibungsergebnis und Auftragsvergabe
--------------------	---

Sachdarstellung, Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde von Seiten des Bayerischen Innenministeriums die Wertgrenzenregelung geändert, so dass für Maßnahmen auf nationaler Ebene mit einer Wertgrenze von 1 Mio. € eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden kann, allerdings muss dem eine ex-ante Veröffentlichung auf einer Ausschreibungsplattform vorangehen.

Dies erfolgte für alle ausgeschriebenen Gewerke im Block 2, der zur Vergabe ansteht, auf der Plattform des Bayerischen Staatsanzeigers.

Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger erfolgte hierbei am 10.07.2020 und die Submission am 23.07.2020.

Die Zuschlagsfrist wurde entsprechend der Vergabesitzung Ende September auf den 07.10.2020 festgelegt.

Zusammenfassend für alle für den Kindergarten zu vergebenden Gewerke ist zu erwähnen, dass die geschätzte Gesamtsumme mit aktueller Mehrwertsteuer von 16% für die acht Gewerke bei ca. 1.137.028,88 € liegt und die zusammengezählten Vergabesummen einer vergleichbaren Summe aus der Kostenberechnung von ca. 1.141.000 € gegenüber steht. Somit ist die Kostenberechnung für den Bauherren, zumindest nach dem Ausschreibungsergebnis zu beurteilen, mehr als zufriedenstellend eingehalten worden.

Zu den einzelnen Vergaben wird wie folgt nun Stellung bezogen.

Die Elektroarbeiten erstrecken sich über eine Niederspannungsverteilung sowie der Verlegung von rund 15 km Busleitung und Kabel und rund 1000m Steuerleitungen. Verschiedene Schalter, die komplette Beleuchtung mit 50 St. Pendel-, 68 St. Anbau-, 50 St. Einbau- und 27 St. Außenwandleuchten sowie die Einzelbatterieüberwachung zur Rettungszeichennotbeleuchtung, der Tür- und Haussprechanlage, der Telefonanlage incl. acht Telefone, einen Datenschränk mit entsprechenden Cat-Verteilern und 1,6 km Datenkabel sowie einer kompletten Brandmeldeanlage mit 54 Rauchmeldern und sechs Handmeldern.

Die ausgeschriebene Leistung ist im Zeitfenster von Ende 2020 bis Mitte Juli 2021 je nach Bedarf zu erbringen.

Zur beschränkten Ausschreibung wurden 15 Fachfirmen eingeladen. Bei der Submission am 23.07.2020 lagen acht wertbare Angebote vor, deren Reihung sich nach entsprechender detaillierter Prüfung und Wertung mit dem Kriterium „Preis“ wie folgt ergibt:

1. Elektro Fischer GmbH, 92421 Schwandorf

322.422,90 €

2. Elektro Hösele, 92507 Nabburg	335.241,30 €
	inkl. 6% Nachlass
3. Elektro Freitag, 92331 Parsberg	340.319,66 €
4. Elektro Ellmann, 93466 Chamerau	342.705,42 €
5. Elektro Kellner, 93128 Regenstauf	368.298,26 €
6. Pürzer Elektrotechnik GmbH, 92355 Velburg	370.431,13 €
7. Elektro Högler, 92536 Pfreimd	382.203,14 €
	inkl. 5% Nachlass
8. Elektro Wutz GmbH, 93413 Cham	389.522,66 €

Demzufolge hat die Firma Elektro Fischer GmbH aus 92421 Schwandorf mit 322.422,90 € (einschließlich 16% Mehrwertsteuer) das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet und soll der Zuschlag erteilt werden.

Zu diesem Ergebnis ist ein Aufwand von rund 21.740,00 € brutto für den Blitzschutz, der noch gesondert ausgeschrieben wird, hinzuzurechnen, so dass hier ein Gesamtaufwand von ca. 344.000 € im Vergleich zur Kostenberechnung in Höhe von 360.203,32 € ergibt.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe an die Firma Elektro Fischer GmbH aus 92421 Schwandorf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Firma Elektro Fischer GmbH aus 92421 Schwandorf mit den Elektroinstallationsarbeiten zum Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens an der J.-B.-Mayer-Straße in 93133 Burglengenfeld zu einem geprüften Angebot von 322.422,90 € brutto (inkl. 16% MwSt.).

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Auftragsvergabe vorzunehmen.

zurückgestellt

Gegenstand:	Städtebaulicher Denkmalschutz - Sanierung des ehemaligen Gefängnisturms, Fronfeste, Fronfestgasse 5 in 93133 Burglengenfeld - Baumeisterarbeiten - Bekanntgabe Ausschreibungsergebnis und Auftragsvergabe
--------------------	---

Sachdarstellung, Begründung:

Der erforderliche Zuwendungsbescheid und vorzeitige Beginn für die Sanierungsmaßnahme an der Fronfeste liegt zwischenzeitlich der Stadt Burglengenfeld vor.

Um unnötige Vorlaufzeit zu verlieren, wurden die vergangenen Wochen genutzt, die Ausschreibung und Auftragsvergabe für die Gewerke Baumeister-, Zimmerer- und Gerüstarbeiten vorzubereiten.

Bei den Baumeisterarbeiten handelt es sich in erster Linie um statische und nichtstatische Arbeiten, die zur Sicherung der Bausubstanz und des historischen Bauwerks beitragen.

Der Bauzeitenplan sieht vor, mit diesen Arbeiten im Oktober 2020 dann nach der Vergabe umgehend zu beginnen, um nach und nach sich über die unterschiedlichen Gebäudeteile - zu allererst dem Anbau unmittelbar an der Stadtmauer, dann dem historischen weiteren Vorbau aus dem 18. Jahrhundert und dann zuletzt dem Gefängnisturm – voran zuarbeiten.

Die Bauzeit wird ca. ein Jahr in Abstimmung mit den Zimmererarbeiten in Anspruch nehmen.

Die Verwaltung hat hierzu ein beschränktes Ausschreibungsverfahren eingeleitet, wozu auf der Vergabeplattform des Staatsanzeigers eine entsprechende Bekanntmachung mit den wesentlichen Leistungspositionen eingestellt wurde.

Dies sind im Wesentlichen die unterschiedlichsten Abbrucharbeiten, Mauerwerks- und Gewölbesanierungen, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Ziegeleinhängedecken, Ausbau Stahlträger, Ausbau Holzteile, Abbruch Mauerwerk 118 m³, Stahlbetondecken 30 m², Ziegelmauerwerk 72 m³, Verschlauderungen 16 Stück, Gewölbesanierung 75 m², Mauerwerkssanierung, Fugen und Risse 700 m², Kernbohrungen 126 Stück, Nadelankerbohrungen 50 m, Betonbodenplatten 40 m², Erdarbeiten 85 m³, Drainageleitungen 116 m, Stahlteile und Stahlträger 490 kg sowie 200 m² Abbruch Außenputz.

Für denkmalgeschützte Gebäude müssen Firmen in erster Linie auch denkmalerfahren sein, weshalb ein beschränkter Bieterkreis mit neun Fachfirmen zunächst angeschrieben wurde, ein Angebot abzugeben.

Im Rahmen der Bekanntmachung besteht die Möglichkeit, weitere erfahrene Firmen hinzuzuziehen, wovon grundsätzlich Gebrauch gemacht wird, da letztendlich auch eine Mehrzahl von Angebotsanforderungen eher sicherstellt, auch wirtschaftliche Angebote unterbreitet zu bekommen. Dies war auch hier der Fall, so dass vier weitere Firmen hinzugenommen werden konnten.

Die Submission hierzu fand im Rathaus der Stadt Burglengenfeld am 10.09.2020 statt. Hier wurden insgesamt vier wertbare Angebote vorgelegt, deren fachtechnische, sachliche und rechnerische Prüfung und Wertung nachfolgende Reihung ergab:

1. Bauunternehmen Weigert, 92277 Hohenburg	535.532,79 €
2. Bauunternehmen Withgall, 95236 Stammbach	552.035,30 €
3. Bauunternehmen Hampel, 93483 Pösing	699.077,24 €
4. Bauunternehmen Wutz, 93413 Cham-Michelsdorf	723.104,77 €

Die Firma Bauunternehmen Weigert GmbH aus 92277 Hohenburg hat mit einer geprüften Angebotssumme von 535.532,79 € brutto (inkl. 16% MwSt.) das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet und soll der Zuschlag erteilt werden.

Der vergleichbare Kostenanschlag, bzw. Kostenschätzung im Vorfeld beträgt 454.300,00 € (inkl. 16% MwSt.), ursprünglich im Zuwendungsantrag 375.00 € - ohne detaillierte Kenntnis vor den Voruntersuchungen.

Bei Kostenmehrungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit auf Nachfrage bei der Förderstelle bei der Regierung der Oberpfalz einen Antrag auf Nachförderung zu stellen. Dies erfolgte bereits frühzeitig nach Bekanntwerden des Ausschreibungsergebnisses.

Bezug genommen wird immer auf die grobe Kostenschätzung für die Zuwendungsanträge, die bereits für dieses Vorhaben 2017 gestellt wurden.

Ohne detaillierte Kenntnisse von Voruntersuchungen wurden diese für dieses Gewerk auf rund 375.000 € brutto geschätzt.

Eine aktualisierte Kostenschätzung durch das denkmalerfahrene Planungsbüro ALS Ingenieure aus Amberg konnte mit 454.300 € im August 2020 mit den Untersuchungskennnissen erstellt werden.

Das Ausschreibungsergebnis für dieses Gewerk liegt immer noch ca. 80.000 € darüber, was der aktuellen Marktsituation und Erfahrungswerten des Planungsbüros und der Verwaltung entspricht.

Die angebotenen Einzelpreise sind in sich schlüssig kalkuliert und grundsätzlich marktorientiert. Eine Aufhebung der Ausschreibung rechtfertigt dies grundsätzlich auch nicht.

Die Regierung der Oberpfalz wird die Mehrkosten, die auch in Bezug auf die Zimmerarbeiten mit rund 37.000 € gegenüber der ursprünglichen Schätzung aus 2017 zu beziffern sind, mit 60% Städtebauförderungsmittel fördern, so dass mit einem Eigenanteil der Mehrkosten in Höhe von ca. 200.000 € mit 80.000 € zu rechnen ist.

Die Gewerke Baumeister- und Zimmererarbeiten zählen zusammen zu den wesentlichsten baulichen Aufwendungen bei der Sanierung der Fronfeste und betragen geschätzt 55%.

Mit einer zu berücksichtigenden Preissteigerung von 15% gemäß dem Baupreisindex des Bayerischen Landesamtes für Statistik seit 2017 – in Zahlen ausgedrückt immerhin bei 1,5 Mio. € Gesamtsumme 225.000 €. Eingerechnet wurde diese bewusst nicht in die Kostenschätzung, da der Maßstab für Mehrkostenaufstellungen immer der Zuwendungsbescheid ist.

Die Verwaltung und das Planungsbüro Pufke sowie das denkmalpflegerisch erfahrene Planungsbüro ALS-Ingenieure aus Amberg empfehlen, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Firma Bauunternehmen Weigert GmbH aus 92277 Hohenburg zu einer geprüften Angebotssumme von 535.532,79 € (inkl. 16% MwSt.) mit dem Gewerk Baumeisterarbeiten zur Sanierung der Fronfeste.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

zurückgestellt

Gegenstand:	Antrag der CSU-Fraktion: Aufhebung des Beschlusses aus dem TOP 6.1 der Sitzung vom 25.06.2020
--------------------	---

Sachdarstellung, Begründung:

Der beigefügte Antrag der CSU-Fraktion ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Die CSU-Fraktion beantragt:

Der Stadtrat möge beschließen:

- A) Der Beschluss aus dem TOP 6.1 der Sitzung vom 25.06.2020 wird aufgehoben.
- B) Die Stadtbau GmbH möge sich bemühen, die betreffenden Parzellen zur Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen an einen geeigneten Investor zum Marktpreis zu veräußern.

Beschlussvorschlag:

Beratung und Entscheidung

zurückgestellt

Gegenstand:	Antrag der CSU-Fraktion: Zukunftspaket Burglengenfeld - Bestellung eines Klimaschutzmanagers
--------------------	--

Sachdarstellung, Begründung:

Der beigefügte Antrag der CSU-Fraktion ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Die CSU-Fraktion beantragt:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Stadt Burglengenfeld erkennt den anthropogen verursachten Klimawandel als eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts an und bekennt sich dazu, im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten das Klima zu schützen.
2. Die Stadt Burglengenfeld gründet deshalb einen „Zukunftspakt Burglengenfeld“, um auf kommunaler Ebene zur Erreichung der Vorgaben des Pariser Klimaschutzabkommens sowie der Ziele des aktuell im Gesetzgebungsprozess befindlichen Bayerischen Klimaschutzgesetzes beizutragen.
3. Die Stadt Burglengenfeld wird zukünftig im Rahmen aller von ihr zu fassenden Beschlüsse deren möglichen Auswirkungen auf das Klima in die vorzunehmenden Abwägungsprozesse generell mit einbeziehen (Rechtsgedanke z.B. aus § 1a Abs. 5 BauGB).
4. Die Stadt Burglengenfeld beruft eine interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Agenda für die im „Zukunftspakt Burglengenfeld“ beschriebenen Ziele.
5. Die Stadt Burglengenfeld stellt fest, dass der „Zukunftspakt Burglengenfeld“ nach und nach sämtliche Bereiche des öffentlichen Lebens und damit die Arbeit der kommunalen Verwaltung gänzlich an dessen Zielen orientieren wird.
6. Die Stadt Burglengenfeld schafft eine Stabsstelle für die Zuständigkeitsbereiche Klimaschutz und Energiewende mit der Bezeichnung: „Klimaschutzmanager“.
7. Die Stelle des Klimaschutzmanagers soll sofort ausgeschrieben werden, mit dem Ziel, die Position zum 01.01.2021 bzw. nächstmöglichen Termin (01.02.2021) neu zu besetzen. Die Verwaltung wird damit beauftragt, alle hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sowie etwaige Förderanträge zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Beratung und Entscheidung

zurückgestellt

Gegenstand:	Bauleitplanung - Flächennutzungsplan, Bebauungsplan
--------------------	---

Gegenstand:	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Hussitenweg IV" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange - Billigungsbeschluss -
--------------------	---

Sachdarstellung, Begründung:

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, wurden nun die eingebrachten Stellungnahmen in die Planung eingearbeitet, so dass nun der Bebauungsplan in der vorliegenden Form dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt werden kann.

Das von der Immissionsschutzbehörde geforderte Schallgutachten, zur Quantifizierung der schalltechnischen Anforderungen für die im Mischgebiet zulässigen Nutzungen in Bezug auf das angrenzende allgemeine Wohngebiet liegt vor. Die Hinweise und Festsetzungen wurden in die Satzung des Bebauungsplans aufgenommen.

Der Wohnbaulandbedarf wurde durch das Planungsbüro Preihsl & Schwan aktualisiert und beträgt unter Einberechnung der zurück liegenden Baugebiete sowie nach Ausweisung des Neubaugebiets „Hussitenweg IV“ insgesamt noch 12,61 ha.

Durch die Nähe zur Wasserschutzgebietszone IIIa entlang der Umgehungsstraße, bestehen hohe Anforderungen bezüglich der Versickerung von Oberflächengewässern. Laut WWA Weiden ist wenigstens das gesammelte Niederschlagswasser der Straßen und gewerblichen Verkehrsflächen nach außerhalb des Einzugsgebietes der öffentlichen Wasserversorgung abzuleiten und dort zu versickern bzw. in die Kanalisation einzuleiten. Oberflächengewässer von Dachflächen können am Grundstück versickert werden. Außerdem ist eine Druckerhöhungsanlage erforderlich, die den Bereich „Hussitenweg III“, Naabtalcenter und Im Fuhrtal entlastet sowie den erforderlichen Löschwasserdruck gewährleisten kann. Ein Regenrückhaltebecken ist ebenfalls im Geltungsbereich des Baugebietes zu errichten.

Die bilanzierten erforderlichen Ausgleichsflächen können aufgrund des Umfangs nicht vollständig im Geltungsbereich umgesetzt werden. Innerhalb des Bebauungsgebietes belaufen sich die Ausgleichsflächen (Streuobstwiese, Heckenriege, Biotopverbund, etc.) auf insgesamt 3.865 m², die externen Flächen (Extensivierung von Wiesenflächen am Lanzenanger, Greinspitze und Seewiesen) auf 25.866 m².

Die Stellungnahme der Marktgemeinde Kallmünz bezüglich der befürchteten Verschärfung der Hochwassersituation wurde folgendermaßen abgewogen:

1. Schmutzwasser: Das Schmutzwasser (häusliches Abwasser) wird in den öffentlichen Kanal eingeleitet. Die Abwassermengen wurden bei der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage berücksichtigt. Das über die Vorreinigung der Kläranlage zugeführte Abwasser in die Naab ist zudem zu vernachlässigen. Aus dieser Sicht sieht die Stadt Burglengenfeld keine Probleme bezüglich der Hochwassersituation in Kallmünz.
2. Niederschlagswasser: Das Niederschlagswasser der Baugrundstücke muss

auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dadurch ergeben sich ebenfalls keine Auswirkungen auf die Hochwassersituation in Kallmünz.

Das Niederschlagswasser der Straßenflächen wird in den Schmutzwasserkanal eingeleitet, jedoch sind die Ableitungsmengen in der Relation zu gering, um eine Verschärfung der Hochwassersituation in Kallmünz zu bewirken.

Des Weiteren hat die Stadt Burglengenfeld im Rahmen der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf den „Seewiesen“ südlich der Kläranlage Burglengenfeld durch großflächige Bodenabtragung bereits ein zusätzliches Retentionsraumvolumen von ca. 4.100 m³ geschaffen. Dieser Retentionsraumgewinn wirkt sich v.a. auf unterstromig liegende Flächen aus. Die oberstromig liegende Stadt Burglengenfeld profitiert also nicht von diesem Retentionsraumgewinn, sehr wohl jedoch der unterstromig dieser Maßnahme liegende Markt Kallmünz. Mit der Schaffung von 4.100 m³ zusätzlichem Retentionsraum wurde daher bereits ausreichend Rückhaltevolumen geschaffen. Bei Genehmigungsverfahren im Hochwassereinzugsgebiet ist außerdem ein Retentionsausgleich nachzuweisen, als auch wasserwirtschaftlich zu prüfen. Aus vorgenannten Gründen sieht die Stadt Burglengenfeld keine Veranlassung, die Planungen entsprechend anzupassen. Mit der Marktgemeinde Kallmünz fand diesbezüglich zwischen den Bürgermeistern und Vertretern des Marktrates (Bauausschuss) ein klärendes interkommunales Verwaltungsgespräch statt, so dass die Befürchtungen und Zweifel einer eventuellen Verschärfung der Hochwassersituation ausgeräumt werden konnten.

Zu den Planungen ist allgemein anzumerken, dass in mehrstufigen Abstimmungen mit dem Stadtbauamt, dem planenden Ingenieurbüro sowie dem Landschaftsarchitekturbüro zur Erstellung des Grünordnungsplanes auf Basis der Flächenverfügbarkeit der nun vorliegende Bebauungsplanentwurf erstellt wurde. Dieser zeichnet sich neben der Ausweisung von 74 EFH/ZFH-Parzellen, 6 Mehrfamilienhäuser mit bis zu 44 Wohnungen, auch mit einer Ausweisung einer Vorratsfläche für Kindergarten und Kinderkrippe, einem kleinen Mischgebiet sowie insgesamt ca. 3,5 ha Grünfläche aus. Weiterhin können ein großer Abenteuerspielplatz und der städtebaulich gewünschte West-Ost-Grünzug quer durch die Hussitenweg-Baugebiete mit einer Mindestbreite von 10 Meter entstehen.

Der Antrag des GRÜNEN-Stadtrates, Herrn Norbert Wein, ist bereits in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Als Begründung für die Photovoltaik-Verpflichtung wurde folgender Text mit aufgenommen:

Das Baugesetzbuch schreibt für die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung vor. Hierbei ist u.a. „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) zu beachten. Des Weiteren besagt § 1a Absatz 5 BauGB, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen Rechnung getragen werden soll, die dem Klimawandel entgegen wirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Photovoltaik, installiert auf Dächern und Fassaden, als Baustein des Klimaschutzes,

hat großes Potential, einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele beizusteuern. Um diese Strategie zu verfolgen, ist der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen zur Stromproduktion, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Bauten, weiter voran zu treiben.

„Die Bauleitplanung ist wirkungsvoll für Klimaschutz und Energieeffizienz einzusetzen.“ So gibt es gem. § 9 Abs.1 Nr. 23b BauGB die Möglichkeit, Gebiete in Bebauungsplänen festzusetzen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen. Darunter fallen auch Festsetzungen in Bezug auf Photovoltaik-Anlagen im privaten Bereich.

Um diesen Vorgaben und selbst gesteckten Zielen im Baugebiet „Hussitenweg IV“ gerecht zu werden, sollen alle zulässigen Dachformen für die Nutzung von Sonnenenergie verwendet werden. Bei Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern wird eine Mindestfläche von 20 m² je Haus für Photovoltaik-Module festgesetzt. Damit kann der Stromverbrauch eines durchschnittlichen Haushalts bilanziell durch eigene Photovoltaik-Module gedeckt werden (etwa 3.500 kWh). Bei Mehrfamilienhäusern ist die nach Süden geneigte Dachfläche zu mindestens 70 % mit Photovoltaik-Modulen zu versehen.

Der Stadt Burglengenfeld ist bewusst, dass sich durch die Verpflichtung zur Anbringung von Anlagen zur Solarenergienutzung die Baukosten erhöhen. Dies wird in Anbetracht der verfolgten Ziele zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung jedoch als vertretbar angesehen, insb. da die meisten Bauherrn den produzierten Strom selber nutzen bzw. vermarkten können.

Die Festsetzung in der Satzung des Bebauungsplans lautet:

Auf den Dachflächen des Haupt- oder Nebengebäudes ist je Parzelle eine Photovoltaik-Anlage zu installieren. Bei Flachdächern dürfen die Photovoltaik-Module aufgeständert werden und eine maximale Höhe von 1,00 m erreichen, wobei die Höhe senkrecht zur Dachfläche gemessen wird.

(Die Verwaltung empfiehlt, sich an den Regelungen bezüglich der Mindestgröße der mit PV-Modulen versehenen Dachflächen an den Festsetzungen der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu orientieren, da diese Werte bereits einer fachlichen Untersuchung bezüglich Energieeffizienz unterzogen wurden):

Bei der Errichtung von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern sind je Haus bzw. Haushälfte mind. 20 m² Dachfläche mit Photovoltaik-Module zu versehen.

Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit festgesetztem Satteldach ist die nach Süden geneigte Dachfläche mit mindestens 70 % mit Photovoltaik-Modulen zu versehen.

Die Verwaltung empfiehlt zudem aus rechtlichen Gründen, dass die Verpflichtung nur gelten kann, wenn wegen des Standorts bzw. der Ausrichtung des Hauses, der Photovoltaik-Nutzung keine negative Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird.

Die vorgenannten beiden Absätze sollten vor dem Billigungsbeschluss in Einzelbeschlüssen abgestimmt werden.

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 26.05.2020, welcher in der Stadtratssitzung am 25.07.2020 mehrheitlich beschlossen wurde, ist im Bebauungsplan berücksichtigt und eingearbeitet.

Demnach sollen auf den Mehrfamilienhausparzelle 76 und 77 nur Gebäude geschaffen werden, die durch das Programm der Regierung der Oberpfalz den Anforderungen an bezahlbaren Wohnraum entsprechen.

Auf den Parzellen 78 – 80 wird ein Quartierskonzept „Altersgerechtes Wohnen“, welches aus bis zu vier Wohnblöcken mit insgesamt bis zu 32 Wohneinheiten besteht, entwickelt. Auf den vorgenannten Parzellen 78-80 ist wegen der Nutzungsart als altersgerechte Wohnanlage abweichend von der Stellplatzsatzung pro Wohneinheit 1,0 Stellplatz ausreichend. Es müssen allerdings 50 % der erforderlichen Stellplätze in Tiefgaragen untergebracht werden. Dadurch kann im Quartier eine großzügigere Begrünung mit Aufenthaltsflächen geplant werden. Vor den Garagen im Bereich der Zufahrtsrampen ist ein Mindestabstand von 5,00 m zu den Verkehrsflächen einzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt in Einzelbeschlüssen:

1. Bei der Errichtung von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern sind je Haus bzw. Haushälfte mind. 20 m² Dachfläche mit Photovoltaik-Modulen zu versehen. Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit festgesetztem Satteldach ist die nach Süden geneigte Dachfläche zu mindestens 70 % mit Photovoltaik-Module zu versehen.
2. Falls wegen des Standorts bzw. der Ausrichtung des Hauses, der Photovoltaik-Nutzung eine negative Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird, entfällt diese Verpflichtung. Der Bauherr bzw. Antragsteller muss im Zweifel mittels eines unabhängigen Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen und nachweisen lassen, ob das Dach für die Photovoltaik-Nutzung geeignet ist bzw. der Eigenbedarf gedeckt werden kann oder nicht.

I. Der Stadtrat erhebt die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, auf Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung verfassten Stellungnahmen, zum Beschluss.

II. Billigungsbeschluss

Der Stadtrat billigt die Entwurfsplanungen unter Berücksichtigung der vorher gefassten Beschlüsse des Planungsbüros Preihsl & Schwan vom 30.09.2020, zur Änderung

des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Hussitenweg IV (WA)“.

III. Die Öffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen sind gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB förmlich zu beteiligen.

zurückgestellt

Gegenstand:	Gewerbegebiet Brunnfeld - Auffüllung der FSt.Nrn. 807/3 und 806 der Gem. Burglengenfeld
--------------------	---

Sachdarstellung, Begründung:

Im Rahmen des Verkaufs der erschlossenen Gewerbegebietsflächen am Brunnfeld II sollten die Parzellen 10 und 11 als Erweiterungsfläche für den städtischen Bauhof, „Am Unteren Mühlweg 4“, reserviert werden.

Der Ankauf durch die Stadtwerke Burglengenfeld erfolgte nach Rücksprache bislang nicht, da aufgrund der Umsatzsteuerprüfung hier vermieden werden sollte, bei einem möglichen, jetzigen Verkauf an die Stadtwerke, eine eventuell anfallende Grunderwerbssteuerveranlagung zu bezahlen.

Nachdem bei Geländeabtragungen im Zusammenhang mit der Auslagerung des Toom-Baumarktes beim Naabtalcenter von Generalunternehmer mehrere 1000 m³ bestens geeignetes Auffüllmaterial vorhanden wäre, wurde von diesem auch ein entsprechendes Angebot eingeholt, das sich im Bereich von knapp 24.000 € brutto, einschließlich eines verhandelten Nachlasses von 17%, bewegt.

Hier fallen für den Erwerb des Materials keine Kosten an, nur für den Transport und fachgerechten Einbau. Um von einer eingegrenzten genauen Menge auch ausgehen zu können, wurde die Auffüllung im Bereich der beiden Parzellen 10 und 11 im Vorfeld bereits vermessen und die Kubatur ermittelt. Es geht um ca. 3000 m³.

Zum Befahren dieses dann aufgefüllten Geländes wäre noch eine Schotterschicht übergangsweise in Höhe von ca. 30cm aufzubringen, um später darüber dann eine dauerhaft befahrbare Oberfläche (z.B. Pflasterung wie der Bestand, oder ähnliches) aufbringen zu können, aber übergangsweise für Lagerzwecke genutzt werden kann.

Bei der Auffüllung muss Z0-Material verwendet werden, da durch eine Pflasterung die Oberfläche nicht wasserdicht ist und durch die Lage im Hochwasserschutzzeitungsgebiet Z1.1 oder Z1.2-Materialien nur unter einer wasserundurchlässigen befahrbaren Oberschicht möglich ist.

Dieses Z0-Material stünde auch vor Ort, wie bereits geschildert, kostenlos zur Verfügung.

Die Stadt Burglengenfeld stellt hierzu einen Bauantrag, wozu das Planungsbüro Hanner & Kraus beauftragt wurde.

Aufgrund der zeitlichen Brisanz ist es nötig, hier eine Entscheidung herbeizuführen, damit das Material nicht noch womöglich woanders her teuer eingekauft werden muss.

Die Maßnahme ist im Haushalt 2020 nicht eingeplant, so dass es sich hier um eine außerplanmäßige Maßnahme handelt und der Stadtrat für die Genehmigung der finanziellen Haushaltsmittel zuständig ist.

Als Deckung werden Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 1.6335.9510 (Erschließung Gewerbegebiet Brunnfeld II) vorgeschlagen (Stand 7.9.2020 – 125.923,78 €)

Die Maßnahme wäre zum jetzigen Zeitpunkt nicht nur wirtschaftlich gesehen sinnvoll und eine CO2-Einsparmaßnahme, da auffüllfähiges Material nicht von weit her angefahren werden müsste.

Zum anderen stünden diese Flächen dennoch dem Bauhof umgehend als Lagerfläche zur weiteren Nutzung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Vorgehensweise für die Auffüllung der Parzellen 10 und 11, FSt.Nrn. 807/3 und 806 der Gem. Burglengenfeld im Bereich des Gewerbegebietes Brunnfeld, die sich im städtischen Eigentum befinden, in der vorgetragenen Form zu. Die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 30.000 € für die Vermessung, Planung und Auffüllung werden genehmigt.

zurückgestellt

Gegenstand:	Antrag der BFB-Fraktion: Radwegverbindung an der Tettelbachstraße
--------------------	---

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 13.07.2020 und Eingang am 14.09.2020 bei der Stadt Burglengenfeld beantragt das Bürger-Forum Burglengenfeld, vertreten durch Herrn Stadtrat Hans Glatzl, die *Ertüchtigung der Radwegverbindung zwischen der Tettelbachstraße und Kreisverkehr Regensburger Straße Lell / OMV-Tankstelle.*

Das BFB beantragt eine Beratung und Abstimmung.

Der Weg hat sich über mehrere Jahre als fußläufige Abkürzung und Fahrradverbindung der östlichen Wohnbebauung hin zur Bebauungsentwicklung an der Tettelbachstraße und fortführend zu den neu ausgewiesenen Baugebieten „Hussitenweg“ in Richtung Schul- und Sportzentrum mehr und mehr entwickelt.

Dieser Weg führt auf einer Länge von ca. 230m über private Grundstücksflächen und ist öffentlich nicht gewidmet. Außerdem ist er Bestandteil eines Gesamtkonzepts zur Fahrrad- und Fußgängerführung durch die „Kammerer-Allee“ aus dem Jahr 2003 vom Büro Lichtgrün.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Ertüchtigung der Radwegverbindung zwischen Tettelbachstraße und Kreisverkehr Regensburger Straße Lell / OMV-Tankstelle. Die Kosten für die Ertüchtigung sind aus dem Haushalt 2020 für Straßenunterhalt zu tragen.

zurückgestellt

Gegenstand:	Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe - Benennung der stellvertretenden Verbandsräte für die neue Wahlperiode 2020 - 2026
--------------------	--

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.05.2020 (Beschlussnummer A 17) wurden für die neue Wahlperiode 2020 – 2026 folgende neun Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe benannt:

Verbandsrat / Verbandsrätin

Burglengenfeld	1. Bürgermeister Thomas Gesche, Stadt Burglengenfeld
Büchheim	Jürgen Ehrnsperger, Eichelhof 1 B, Burglengenfeld
Dietldorf	Andreas Beer, Dietldorf 23, Burglengenfeld
Höchensee	Josef Auer jun., Pilsheim 12, Burglengenfeld
Lanzenried	August Steinbauer, Hub 4, Burglengenfeld
Pottenstetten	Thomas Hofmann, Dirnau 1, Burglengenfeld und Josef Schießl, Hof 7, Burglengenfeld
See	Yvonne Feuerer, See 18, Burglengenfeld
Burglengenfeld	Harald Braun, Peter-Hubmaier-Str. 20, Burglengenfeld

Für die neun Verbandsräte sind nunmehr deren Stellvertreter zu benennen. Die Verbandsräte schlagen daher folgende Personen als ihre Stellvertreter/innen vor:

stellvertretende Verbandsrätin/ Verbandsräte

Burglengenfeld	2. Bürgermeister Josef Gruber, Stadt Burglengenfeld
	3. Bürgermeister Sebastian Bösl, Stadt Burglengenfeld
Büchheim	Markus Birkenseer, Oberbuch 3, Burglengenfeld
Dietldorf	Sebastian Brettner, Machtlwies 5, Burglengenfeld
Höchensee	Karin Auer, Pilsheim 49, Burglengenfeld
Lanzenried	Herbert Scharl, Hub 1, Burglengenfeld
Pottenstetten (Th. Hofmann)	Andreas Feuerer, Pottenstetten, Burglengenfeld
Pottenstetten (H. Schießl)	Alfred Schwendner, Pottenstetten, Burglengenfeld
See	Josef Koller, See 10, Burglengenfeld
Burglengenfeld	Evi Vohburger, Robert-Schumann-Str. 4, Burglengenfeld

Beschlussvorschlag:

Für die neun Verbandsräte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe werden folgende Personen als deren Stellvertreter/innen benannt:

stellvertretende Verbandsrätin/Verbandsräte

Burglengenfeld	2. Bürgermeister Josef Gruber, Stadt Burglengenfeld
	3. Bürgermeister Sebastian Bösl, Stadt Burglengenfeld
Büchheim	Markus Birkenseer, Oberbuch 3, Burglengenfeld
Dietldorf	Sebastian Brettner, Machtlwies 5, Burglengenfeld
Höchensee	Karin Auer, Pilsheim 49, Burglengenfeld
Lanzenried	Herbert Scharl, Hub 1, Burglengenfeld
Pottenstetten (Th. Hofmann)	Andreas Feuerer, Pottenstetten, Burglengenfeld
Pottenstetten (H. Schießl)	Alfred Schwendner, Pottenstetten, Burglengenfeld
See	Josef Koller, See 10, Burglengenfeld
Burglengenfeld	Evi Vohburger, Robert-Schumann-Str. 4, Burglengenfeld

zurückgestellt

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Regina Lorenz
Schriftführer/in